

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Vereins Rhein/Main VOLL ERNEUERBAR e. V.

§ 2 Aufnahmeantrag

1. Alle natürlichen und alle juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

§ 3 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten.
2. Es gelten folgende Beitragssätze:

a) Einzelmitgliedschaft	30 € pro Jahr.
b) ermäßigter Beitrag	10 € pro Jahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge am 13.10. eines jeden Jahres fällig.
4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel durch Abbuchungsverfahren.
5. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 13.10. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 € pro Mahnung erhoben.
7. Beitragskonto:
Bank: Nassauische Sparkasse
BLZ: 510 500 15
Kto: 0129 081 881
8. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.
10. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 5 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Kündigung

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann bis zum 31.08. zum Jahresende gekündigt werden.
2. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
3. Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 7 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 8 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.